

Verfügung über die Jagd

(vom 14. Juli 1988)¹

*Die Volkswirtschaftsdirektion*⁶,

gestützt auf Art. 5 Abs. 3 JSG⁴, Art. 8 JSV⁵, §§ 31 und 37 Jagdgesetz², §§ 20 und 42 Jagdverordnung³,

verfügt:

§ 1. Jagdpächter und Jagdaufseher sind gehalten, Waschbären und Marderhunde das ganze Jahr über zu erlegen. Der Abschuss ist auch nachts, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, gestattet.

Reduktion
der Waschbär-
und Marder-
hundbestände

Der Abschuss ist unverzüglich mit ordentlicher Meldekarte der Fischerei- und Jagdverwaltung zu melden.

§ 2. Zur Reduktion der Steinmarderbestände sind folgende zusätzliche Jagdmöglichkeiten gestattet:

Reduktion
der Stein-
marderbestände

- a) Einzelne Schaden stiftende Steinmarder sind durch Jagdpächter und Jagdaufseher jederzeit, auch nachts, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, zu erlegen.
- b) Jagdpächter und Jagdaufseher dürfen auch ausserhalb von Liegeschäften Kastenfallen für den Lebendfang verwenden. Die Fallen müssen mit der Adresse des verantwortlichen Jagdberechtigten angeschrieben sein und täglich kontrolliert werden.

Für jeden in der Zeit vom 1. September bis 15. Februar erlegten Steinmarder wird eine Prämie von Fr. 40 aus dem Wildschadenfonds gezahlt.

§ 3. Wer die Falknerei ausüben will, muss sich nach dem Erwerb des Jagdfähigkeitsausweises einer speziellen Prüfung unterziehen. Diese wird bei Bedarf durch die Fischerei- und Jagdverwaltung organisiert. Diese kann als Experten Vertreter der Schweizerischen Falknervereinigung beiziehen.

Falknerei

§ 4. Alle Jagdwaffen sind auf Funktionsfähigkeit von einem anerkannten Büchsenmacher zu prüfen. Spätestens alle acht Jahre sind die Waffen dem Büchsenmacher zu einer Nachkontrolle vorzuzeigen.

Kontrolle
der Jagdwaffen

Die mit der Prüfung beauftragten Büchsenmacher stellen für die von ihnen kontrollierten Waffen einen Ausweis aus, der im Doppel der Fischerei- und Jagdverwaltung zum Visum vorzulegen ist. Dieser Wafenausweis ist bei der Jagdausübung mitzuführen.

...⁷Wert von
gefrevelltem
Wild

§ 5.⁶ Der Wert von gefrevelltem Wild wird nach folgenden Ansätzen bemessen:

	Fr.
Rotwild-Hirsch	800
Rotwild-Kuh	500
Rotwild-Kalb	300
Dam- und Sikawild	300
Reh	250
Rehkitz	100
Gämse	300
Gämskitz	100
Wildschwein	100 bis 500
Übriges Haarwild und Vögel	20 bis 400

Inkraftsetzung,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 6. Diese Verfügung tritt am 2. August 1988 in Kraft.

Die folgenden Verfügungen werden auf denselben Zeitpunkt aufgehoben:

- Verfügung der Finanzdirektion über die Jagd vom 14. Dezember 1965;
- Verfügung über den Rehwildabschuss vom 30. März 1982;
- Verfügung über den Abschuss von Waschbären vom 14. Dezember 1976.

Veröffent-
lichung

§ 7. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

¹ OS 52, 162.

² [922.1](#).

³ [922.11](#).

⁴ [SR 922.0](#).

⁵ [SR 922.01](#).

⁶ Fassung gemäss Verfügung vom 10. Dezember 1999 ([OS 56.78](#)). In Kraft seit 10. Dezember 1999.

⁷ Aufgehoben durch Verfügung vom 10. Dezember 1999 ([OS 56.78](#)). In Kraft seit 10. Dezember 1999.